

Nachhaltige Wasserkraftnutzung an staatlichen Gewässern in Bayern -Eckpunktepapier-

Vorhandene Dokumente:

- Einführungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 25.06.2007 zum Vollzug der Vereinbarung über eine „Nachhaltige Wasserkraftnutzung an staatlichen Gewässern in Bayern“
- Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der E.ON Wasserkraft GmbH, der BEW Bayerische Elektrizitätswerke GmbH und den von ihnen vertretenen Wasserkraftunternehmen vom 09. November 2006



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Der Amtschef

Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Wasserwirtschaftsämter
Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57-U4440-2004/5002-79

Telefon +49 89 9214-2254
Jörg Preußner
joerg.preusser@stmugv.bayern.de

München
25.06.2007

**Eckpunkte Wasserkraftnutzung in Bayern;
Vollzug der Vereinbarung der Staatsregierung über eine "Nachhaltige Was-
serkraftnutzung an staatlichen Gewässern in Bayern"**

Anlagen:

1. - Vereinbarung mit Eckpunkten zur nachhaltigen Wasserkraftnutzung
2. - Bericht Staatsminister Dr. Schnappauf vom 19. April 2007
3. - Landtagsbeschluss "Wasserkraft weiter ausbauen" Drs. 15/2034
4. - Auszug aus Umweltpakt mit der Wirtschaft vom 25. Oktober 2005
"Umweltverträgliches Wirtschaftswachstum"

1. Beiliegende Vereinbarung über die „Nachhaltige Wasserkraftnutzung an staatlichen Gewässern in Bayern“ – Eckpunktepapier – wird zur allgemeinen Beachtung im Vollzug eingeführt, vgl. Anlage 1.
2. Auftrag und Grundlage hierfür sind:
 - a) Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
 - b) Beschluss des Bayerischen Landtags vom 11. November 2004 (Drs. 15/2034) – „Wasserkraftnutzung weiter ausbauen“
 - c) Vereinbarung der Bayerischen Staatsregierung und der großen Wasserkraftbetreiber im Umweltpakt mit der Wirtschaft vom 25. Oktober 2005 "Umweltverträgliches Wirtschaftswachstum", Kapitel D
 - d) aktueller Beschluss des Bayerischen Ministerrats zum Klimagipfel vom 24.

April 2007 zur Prüfung, wie die Stromerzeugung aus Wasserkraft gesteigert werden kann (restliche Ausbaupotenziale).

Die Vorgaben aus dem Landtagsbeschluss und dem Umweltpakt sind weitgehend deckungsgleich, d. h. „die Erarbeitung eines Eckpunktepapiers mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft als tragende Säule der regenerativen Energieerzeugung in Bayern zu verbessern, im Gesetzesvollzug Erleichterung zu schaffen und Hemmnisse abzubauen, die Nachhaltigkeit der Wasserkraftnutzung vor dem Hintergrund der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie weiter zu entwickeln sowie Fördermöglichkeiten aufzuzeigen“, vgl. Anlagen 2 ,3 und 4.

3. Für die Staatsregierung haben die beiden Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unterschrieben. Unbeschadet dessen sind die hier entwickelten Grundsätze und Eckpunkte gemeinsam von allen zuständigen Staatsministerien, d. h. dem für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten, gemeinsam mit den nachfolgend genannten Vertretern der „großen Wasserkraft“ in Bayern erarbeitet worden.

Die E.ON Wasserkraft GmbH ist das größte Wasserkraftunternehmen in Bayern. Gleichzeitig ist sie auch Betreibergesellschaft für die Kraftwerke der RMD und Mitinhaberin der Untere-Iller-AG (UIAG) sowie der Grenzkraftwerke am Inn (GKW). Die BEW Bayerische Elektrizitätswerke GmbH als zweitgrößtes Unternehmen ist Betreibergesellschaft im Auftrag der Lechwerke (LEW), einer Tochter der RWE, und Mitinhaberin der UIAG. Beteiligt waren ferner die Degussa für die Alzkraftwerke I, II und III. Die genannten Wasserkraftunternehmen haben die Eckpunkte dem Verband der bayerischen Elektrizitätswirtschaft (VBEW) vorgestellt und dort grundsätzliche Zustimmung erfahren. Die Vereinbarung erfasst damit unmittelbar rd. 80 % der bayerischen Stromerzeugung aus Wasserkraft.

4. Damit liegen mit den großen Wasserkraftunternehmen abgestimmte Eckpunkte und Grundsätze der Staatsregierung für eine nachhaltige Wasserkraftnutzung vor, mit denen sowohl die Wasserkraftnutzung zur regenerativen Stromerzeugung und CO₂-Einsparung gestärkt sowie die sonstigen, insbesondere wasserwirtschaftlichen Funktionen dieser Anlagen an staatlichen Gewässern in Bayern gesichert als auch der ökologische Zustand der Gewässer im Sinne europäischer Vorgaben und der Nachhaltigkeit verbessert werden können.

Die Klimaerwärmung zwingt zu veränderten Betrachtungen und Vorgehensweisen gegenüber früher und zur Ausschöpfung und Nutzung der entsprechenden Möglichkeiten

der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Das Eckpunktepapier ist damit eine Maßnahme der Staatsregierung zur Anpassung an die Klimaänderung und eine staatliche Maßnahme im Sinne der ergänzenden Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie. Bayern ist damit in der Lage, einen Teil seines Strombedarfs klimaverträglich zu decken sowie die Energiequelle Wasserkraft zu erhalten und maßvoll, behutsam und naturschonend weiter auszubauen. Nach dem Bericht „Weitere Wasserkraftnutzung in Bayern“ von 1995 wäre eine Steigerung der Wasserkraftnutzung um 10 % denkbar. Der Bericht wird derzeit aktualisiert, die Grunddaten werden sich aber nicht wesentlich ändern. Diese Wasserkraftreserven werden derzeit von den Beteiligten des Eckpunktepapiers gemäß dem Auftrag des Ministerrates vom 24. April 2007 mit dem Ziel überprüft, diese nach Möglichkeit künftig zu nutzen.

5. Das Eckpunktepapier gibt ein abgestimmtes Rahmen- und Handlungskonzept mit Zielen, Grundsätzen und Wegen oder strategischen Ansätzen zur Erreichung der vorgenannten Ziele und Aufgaben vor. Dazu geht das Eckpunktepapier auf alle strittigen Fragen ein, die bisher aus der Sicht der Unternehmen im Vollzug Probleme bereitet haben. Dieses Konzept dient damit insbesondere der kohärenten Umsetzung einer mit den unterschiedlichen Zielen und Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes sowie der bayerischen Klimaschutz- und Energiepolitik abgestimmten nachhaltigen Wasserkraftnutzung soweit es den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen betrifft. Ökonomie und Ökologie müssen keine Gegensätze sein. So lassen sich einerseits mit einer ökonomischen Wasserkraftnutzung ökologische Ziele erreichen, andererseits ist der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial auch Voraussetzung für eine nachhaltige Wasserkraftnutzung.
6. Die Stärkung der nachhaltigen Wasserkraftnutzung im Einklang mit den Eckpunkten ist ein wesentlicher Belang des Allgemeinwohls. Die Wasserkraft ist unverzichtbar zur Bedarfsdeckung und Erhöhung des Anteils regenerativer Energien in Bayern und zur Erreichung der CO₂-Einsparziele. Das Vorgehen nach den Eckpunkten und den hier genannten Zielen und Grundsätzen erfordert eine konstruktive, an einer gemeinsamen Lösung interessierte Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie eine darauf aufbauende rasche Entscheidung in den Gestattungsverfahren.
7. Teil A „Rahmenkonzept“ der Eckpunkte nennt die Rahmenbedingungen durch Vorgabe der Ziele, strategischen Ansätze sowie einer Erfolgskontrolle. Wesentliche Vorgabe dabei ist das geforderte planerische Vorgehen durch eine räumliche Betrachtung und die Entwicklung von Paketlösungen oder Programmen für größere Gewässerabschnitte oder

Flussgebietseinheiten im Sinne des integralen Ansatzes der Wasserrahmenrichtlinie. Paketlösungen stellen optimierte Maßnahmenbündel für mehrere Wasserkraftanlagen in einem Wasserkörper oder ggf. einem größeren Planungsbereich dar. Ziel ist die Stärkung der Wasserkraft und die Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials mittels Entwicklung von Win-win-Lösungen für möglichst große Gewässerabschnitte. Im Gegensatz zur Einzelfallbetrachtung eröffnet dies vielfältige Möglichkeiten für den Interessenausgleich und sinnvolle Gesamtlösungen. Dazu wird auch zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Bayern von den Beteiligten des Eckpunktepapiers ein Masterplan im Sinne der in den Eckpunkten genannten „Bayernlösung“ entwickelt werden, der die übergeordneten Ziele und Planungen für die ökologische Verbesserungen und die Stärkung der Wasserkraftnutzung vorgibt. Teil A wird insoweit zusammen mit dem genannten Masterplan bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu berücksichtigen sein.

8. Bei der Prüfung entsprechender Anträge und Pläne für die Wasserkraftnutzung ist von allen Beteiligten eine Win-win-Lösung im vorgenannten Sinn zu suchen und das Ergebnis in einer Gesamtschau gemäß A.5 zu bilanzieren. Ziel der Paket- und Win-win-Lösungen soll möglichst die Suche und Erarbeitung von „best - practice - Modellen“ sein, vgl. A.1. Gemeint sind damit Vorschläge mit Modellcharakter oder mögliche Standards für die Übertragung dieser Lösungen auf andere Fälle. Dazu gehört u.a. die Klärung der Frage der Stauraumbewirtschaftung und -entlandung von Wasserkraftanlagen für den Hochwasserschutz.
9. Teil B „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ der Eckpunkte stellt klar, dass und wie die Wasserkraftnutzung und die Anforderungen der WRRL in Einklang gebracht werden können. Die Wasserrahmenrichtlinie ist geprägt vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Berücksichtigung der insbesondere aus Umweltgründen sinnvollen Nutzung bestehender Wasserkraftanlagen. Hierzu eröffnet die Wasserrahmenrichtlinie die Möglichkeit, bei entsprechend hohem Aufwand zur Zielerreichung die Ziele schrittweise umzusetzen bzw. die Bewirtschaftungsziele anzupassen. Insbesondere für den ersten Bewirtschaftungsplan wird der vorgenannte Masterplan aus übergeordneter Sicht die Prioritäten und Ziele nennen, die mit vertretbarem Aufwand und möglichst effizient zu erreichen sind. Für die Verbesserung der Durchgängigkeit sind entsprechende gesamtökologische Konzepte erforderlich, die hierfür eine fachliche Begründung liefern. Im ersten Schritt soll bei den staatlichen Gewässern die Durchgängigkeit in Abstimmung mit Österreich im Bereich der Donau - also von unten nach oben und von groß nach klein – hergestellt werden.

10. Teil C „Genehmigungsverfahren“ der Eckpunkte macht Vorgaben zu den Genehmigungsverfahren und den dort behandelten Fragen. Danach sind Genehmigungen auch künftig Einzelfallbetrachtungen. Die Kernaufgaben ergeben sich aus dem Gesamtkonzept der vorgenannten Pläne und Paketlösungen. Grundsätzliche Fragen müssen nicht mehr in jedem Einzelfall diskutiert werden. Damit wird eine wesentliche Beschleunigung der Entscheidungsverfahren erwartet. Auflagen müssen verursacherbezogen und deren notwendiger Umfang begründet sein, vgl. C.2.
11. Bestehende Genehmigungen oder Neuanträge sind unter diesen vorgenannten Maßgaben und nach Vorlage des Masterplans bzw. der gesamtökologischen Konzepte größerer Gewässerabschnitte bzw. Flussgebietseinheiten zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bei aktuell anstehenden wasserrechtlichen Verfahren kann dies, falls erforderlich, auch im Vorgriff auf die zu erwartenden Maßnahmenprogramme und Ziele der Bewirtschaftungspläne erfolgen. Entsprechende Auflagen und Bedingungen sind im Hinblick auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit dem StMUGV abzustimmen.
12. Beim Thema Heimfall ist die Fallbearbeitung im Anwendungsbereich des Eckpunktepapiers in enger Abstimmung mit dem StMUGV und dem StMF vorzunehmen. Dazu sind bei Neubewilligungen für bestehende Anlagen bereits vor Erteilung der beantragten Gestattung Vereinbarungen zwischen den vorgenannten Ministerien und dem Antragsteller zur Ausgestaltung der Heimfallregelung und der finanziellen Bedingungen notwendig. Hierzu legt das Wasserwirtschaftsamt dem StMUGV auf dem Dienstweg eine mit den anderen Fachbehörden und möglichst mit dem Antragsteller abgestimmten Vorschlag für die Auflagen und Bedingungen zur Beurteilung der sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen vor. Bei Neuanlagen sind die jeweils anzuwendenden Regelungen zum Heimfall durch das WWA auf dem Dienstweg mit dem StMUGV vor Abgabe der Stellungnahme gegenüber der KVB zu klären.
13. Für die staatlichen Behörden gelten mit der oben genannten Einführung der Eckpunkte deren Grundsätze und Ziele auch für alle übrigen Wasserkraftanlagen an den staatlichen Gewässern. Die Anwendung des Eckpunktepapiers kann sinngemäß – soweit möglich – auch für die kleine Wasserkraft erfolgen. Insbesondere sollen dabei die gewässerökologischen Voraussetzungen für die Vergütung von Wasserkraftstrom nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) beachtet und genutzt werden. Für bestehende Ausleitungskraftwerke bis 500 kW Ausbauleistung gilt der bayerische Restwasserleitfaden.

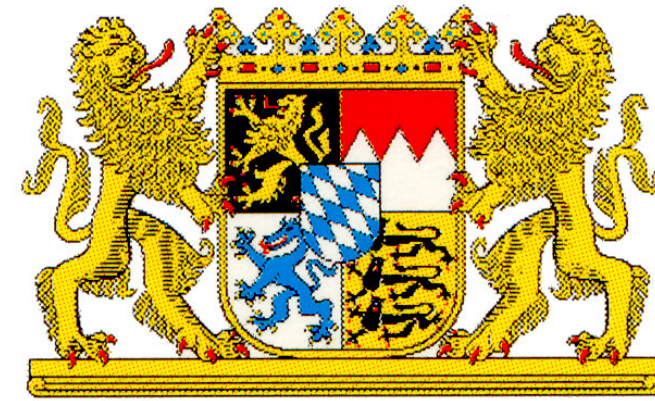
14. Ferner wird auf die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl 2006 S. 471), S. 487 bis 490 sowie Seite 509 und die dortigen Ziele und Grundsätze für die Wasserkraftnutzung verwiesen. Die frühere Zielvorgabe, wonach Flusskraftwerke nur noch in Verbindung mit notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen oder beim Ausbau von Wasserstraßen errichtet werden dürfen, wurde nicht mehr in das neue LEP aufgenommen.

15. Das Eckpunktepapier mit dem Einführungsschreiben wird in die Sammlung der rechtlichen und fachlichen Materialien für die Wasserwirtschaft aufgenommen und dort als PDF-Datei in Lauris unter Vollzugs- und Arbeitshilfen zur Verfügung stehen. Adresse: <http://www.umweltministerium.bayern.de/imitat/wasser/index.htm>.

Die StMWIVT, StMF, StMLF und die Unterzeichner der Vereinbarung erhalten Abdruck des Schreibens.

gez.

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor



Nachhaltige Wasserkraftnutzung an staatlichen Gewässern in Bayern

- Eckpunktepapier -

Vereinbarung zwischen
dem
Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz,
dem
Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie

und

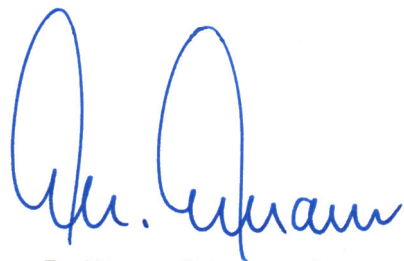
der E.ON Wasserkraft GmbH, der BEW Bayerische Elektrizitätswerke GmbH
und den von ihnen vertretenen Wasserkraftunternehmen,
vom 09. November 2006

Präambel

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und die E.ON Wasserkraft GmbH, die BEW Bayerische Elektrizitätswerke GmbH und die von ihnen vertretenen bayerischen Wasserkraftunternehmen vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze und Eckpunkte für eine nachhaltige Wasserkraftnutzung an den staatlichen Gewässern erster Ordnung in Bayern, die von den genannten Wasserkraftunternehmen genutzt werden. Das sind insbesondere Donau, Inn, Isar, Lech und Main.

Sie bekennen sich damit zu vorsorgenden, zukunftsweisenden und praxisgerechten Eckpunkten für eine nachhaltige und mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes sowie der bayerischen Klimaschutz- und Energiepolitik abgestimmten Wasserkraftnutzung, soweit es den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen betrifft. Damit liegt ein umfassendes Konzept vor, das die nachhaltige Wasserkraftnutzung an den betreffenden staatlichen bayerischen Gewässern durch die großen Wasserkraftunternehmen sicherstellen soll.

Eine entsprechende freiwillige Vereinbarung war im Umweltpakt Bayern „Umweltverträgliches Wirtschaftswachstum“ vom 25. Oktober 2005 angekündigt. Mit den nachfolgenden Grundsätzen und Eckpunkten wird die Vision einer nachhaltigen Entwicklung konkretisiert und ein Beitrag zur angestrebten Verbesserung der Umwelt- und Standortbedingungen geleistet.



Dr. Werner Schnappauf
Bayerischer Staatsminister
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



Erwin Huber
Bayerischer Staatsminister
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Dr. Dominik Godde
Geschäftsführer
E.ON Wasserkraft GmbH



Dr. Olaf Heil
Geschäftsführer
BEW Bayerische Elektrizitätswerke GmbH

Nachhaltige Wasserkraftnutzung in Bayern Grundsätze

1. Die Wasserkraft ist ein wesentlicher Bestandteil der regenerativen Energiegewinnung und unverzichtbarer Baustein im bayerischen Energiemix. Die Nutzung vorhandener Ausbaupotenziale ist ein weiterer Beitrag zur verstärkten regenerativen Energienutzung und zum Klimaschutz.

2. Der Ausbau der Wasserkraftnutzung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die wasserwirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen der Gewässer, die Lebensraumqualitäten der jeweiligen Gewässerabschnitte bzw. Planungsräume und deren weitgehend naturnahe Struktur bestmöglich erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden sollen.

3. Die Wasserkraftunternehmen als wesentliche Nutzer und Betreiber an den Gewässern und die genannten Bayerischen Staatsministerien unterstützen die Ziele und Eckpunkte dieser Vereinbarung.

4. Diese Vereinbarung dient insbesondere der 1:1-Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unter Nutzung der landesrechtlichen Ermessensspielräume (Bayernlösung).

5. Die Vorgaben zur Umsetzung der WRRL ergeben sich aus dem Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen. Die Wasserkraft-

unternehmen werden bei der Aufstellung der Pläne und Programme angemessen beteiligt.

6. Entscheidungsgrundlage sind nach Möglichkeit fachlich abgestimmte Paketlösungen, die für die Beteiligten win-win-Lösungen darstellen.

7. Die Verbesserung der Durchgängigkeit und der Mindestwasserabflüsse wird angestrebt, soweit dies fachlich sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Die Basis bilden übergreifende fachliche Konzepte für die Paketlösungen bzw. für die Planungseinheiten.

8. Bei der Aufstellung und Verfolgung der Ziele im Maßnahmenprogramm werden ökologische, ökonomische und technische Aspekte im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigt. Dabei prüfen die Beteiligten Möglichkeiten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der Effizienz.

9. Die Beteiligten vereinbaren, in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Vorschlag zur Änderung und Ablöse der bisher geltenden Heimfallregelung konstruktiv zu prüfen.

10. Behördliche Verfahren sollen sich an den Zielen Vereinfachung und Deregulierung orientieren und das Verursacherprinzip berücksichtigen.

Anlage: Eckpunkte

Eckpunkte für die Wasserkraftnutzung an staatlichen Gewässern in Bayern

	Eckpunkte Kriterien	
A	Rahmenkonzept	Die Eckpunkte sowie die allgemeinen Grundsätze bilden ein Rahmenkonzept grundlegender Maßnahmen und Vorgaben für eine mit den Zielen der WRRL sowie Zielen von Natura 2000 und der bayerischen Klimaschutz- und Energiepolitik abzustimmende nachhaltige Wasserkraftnutzung.
A.1	Ziele	<p>Erhalt und Stärkung der Wasserkraftnutzung</p> <p>Erhalt und Verbesserung der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes</p> <p>Beitrag zur Umsetzung der „WRRL Bayernlösung“</p> <p>Erarbeitung von best-practice-Modellen zur Vereinbarkeit von Wasserkraft und Ökologie</p> <p>Best practice in der Zusammenarbeit von Staat und Unternehmen bei Betrieb, Überwachung und Unterhalt der Wasserkraftanlagen</p> <p>Beitrag zur Deregulierung und Vereinfachung der Verfahren</p> <p>Imageverbesserung der Wasserkraft</p> <p>Sicherstellung der Wettbewerbsgleichheit</p> <p>Harmonisierung des Vollzugs</p>
A.2	Paketlösung	Entscheidungen zur Nutzung der Wasserkraft sind grundsätzlich Einzelfallbetrachtungen. Grundlage hierfür sind nach Möglichkeit fachlich abgestimmte Paketlösungen für die Wasserkraftnutzung oder detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für größere Gewässerabschnitte/Flussgebietseinheiten, die für die Beteiligten win-win-Lösungen darstellen.
A.3	Ausbaupotenzial	Die Wasserkraft ist ein wesentlicher Bestandteil der regenerativen Energiegewinnung und unverzichtbarer Baustein im bayerischen Energiemix. Die Nutzung vorhandener Ausbaupotenziale ist ein weiterer Beitrag zur verstärkten regenerativen Energienutzung und zum Klimaschutz. Deren Nutzung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die wasserwirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen der Gewässer, die Lebensraumqualitäten der jeweiligen Gewässerabschnitte bzw. Planungsräume und deren weitgehend naturnahe Struktur bestmöglich erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden sollen.
A.4	Imageverbesserung der Wasserkraft	Es wird eine angemessene Wahrnehmung der großen Bedeutung der Wasserkraftnutzung und deren Multifunktionalität in Bezug auf Wasserwirtschaft, Naturschutz und andere öffentliche Belange angestrebt.
A.5	Bilanz	Die Umsetzung wird in einer Gesamtschau bilanziert: installierte Leistung/Arbeit, vermiedene CO ₂ -Emissionen, Durchgängigkeit, Restwasser, Lebensraum und Arten sowie Beitrag zum Hochwasserschutz.

	Kriterien	Eckpunkte
B	Umsetzung WRRL	1:1-Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unter Nutzung der landesrechtlichen Ermessensspielräume (Bayernlösung). Rechtliche Grundlage sind die Umsetzung in WHG, BayWG, Gewässerzustandsverordnung. Unterschiedliche Bewirtschaftungsziele nutzen (Prioritäten setzen, planerischer Ansatz, Ausnahmen, Verlängerungen).
B.1	Durchgängigkeit	Ziel ist in der Regel die Verbesserung der Durchgängigkeit. Anforderungen im konkreten Einzelfall ergeben sich aus einem „gesamtökologischen Konzept“ für größere Gewässereinheiten und Vorgaben der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheit bzw. den Planungsraum.
B.2	Mindestwasserabfluss	Maßstab für das anzustrebende gute ökologische Potenzial bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern: Positive Beispielgewässer für wasserkraftgenutzte Gewässertypen. Einzelfallbeurteilung für die großen Wasserkraftanlagen, Prüfen der Dynamisierung der Mindestwasserabflüsse in Ausleitungsstrecken.
B.3	Aufstau, Absenkung, Auendynamik, Grundwasser, Geschiebehaushalt	Ziel ist die unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit bestmögliche Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der Auen in den Fließgewässerabschnitten sowie die Verbesserung der Flussmorphologie und des Hochwasserschutzes.
B.4	Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm	Die Vorgaben zur Umsetzung der WRRL ergeben sich aus dem Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen. Die WKU werden bei der Aufstellung der Pläne und Programme angemessen beteiligt.
B.5	Kompensationsmöglichkeiten	Zur Umsetzung und Verfolgung der Ziele aus dem Maßnahmenprogramm, die ohne Kompensation nicht wirtschaftlich vertretbar wären, prüfen die Beteiligten Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz, wie z.B. Restwasserkraftwerke, Erhöhung des Stauziels und/oder des Ausleitungsabflusses.
B.6	Verhältnismäßigkeit	Bei der Aufstellung und Verfolgung der Ziele im Maßnahmenprogramm werden ökologische, technische und ökonomische Aspekte im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigt.

	Kriterien	Eckpunkte
C.	Genehmigungsverfahren	Genehmigungsverfahren sollen sich an den Prinzipien Vereinfachung, Deregulierung, Verursacherprinzip orientieren.
C.1	Genehmigungsdauer	Gemäß WHG in der Regel längstens 30 Jahre. Im Einzelfall begründete Verlängerung durch Anpassung an Investitions- und Amortisierungszeiträume und Anrechnung von Leistungen bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms.
C.2	Auflagen/Belastungen zur Gewässerpflege	Auflagen nach dem Verursacherprinzip. Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Vereinbarung.
C.3	UVP bei Instandsetzung, Neubewilligung	UVP bei bestehenden Wasserkraftnutzungen im Rahmen einer Neubewilligung in möglichst vereinfachtem Verfahren unter Nutzung der vorhandenen Unterlagen und Daten. Bei Instandsetzung keine UVP bei unverändertem Benutzungstatbestand, außer Baumaßnahmen selbst führen zur UVP-Pflicht.
C.4	Schwellbetrieb	Beitrag zur Versorgungssicherheit ist in der Abwägung mit den ökologischen Zielen/Belangen zu berücksichtigen.
C.5	Gewässerentwicklungsplan (GEP), Kostenbeteiligung	GEP ist ein verwaltungsintern abgestimmtes Fachkonzept der WWA ohne unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Er enthält Maßnahmenhinweise für die Gewässerentwicklung und -pflege, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger (Staat) umgesetzt werden können („Werkzeugkasten“).
C.6	Heimfall	Die Beteiligten vereinbaren, in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Vorschlag zur Änderung und Ablöse der bisher geltenden Heimfallregelung konstruktiv zu prüfen.